



Recht und Steuern

Was ändert sich in 2011 für Unternehmen

**AUSGABE
JANUAR 2011**
3.01.2011

Zum Jahreswechsel treten für Selbstständige und Unternehmen in den Bereichen Recht und Steuern wieder eine Reihe gesetzlicher Änderungen in Kraft. Die IHK Stuttgart hat einige wichtige Neuerungen in einem Überblick zusammengefasst.

1. Elektronische Bilanz um 12 Monate verschoben

Wegen der Kritik aus der Wirtschaft wird das Vorhaben der digitalen Bilanz (E-Bilanz) auf Wirtschaftsjahre verschoben, die nach dem 31.12.2011 beginnen. Dabei soll auch der kritisierte Datenumfang überprüft werden.

2. Elektronisches Verfahren statt Lohnsteuerkarte

Ab dem Jahr 2012 werden die Lohnsteuerkarten durch ein elektronisches Verfahren ersetzt (ELStAM - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Für das Jahr 2011 werden daher keine neuen Lohnsteuerkarten ausgegeben. Die Karten des Jahres 2010 sind auch 2011 gültig. Wer in 2011 eine neue Karte benötigt, erhält eine Ersatzbescheinigung.

3. Vereinfachung bei Dienstreiseabrechnungen

Insbesondere der Ersatz von Mahlzeiten auf Dienstreisen wird einfacher: Für den steuerfreien Ersatz unter Ansatz der Sachbezugswerte wurden die Anforderungen erheblich reduziert, teilweise bereits rückwirkend zum 1.1.2010.

4. Steuerpflicht von Erstattungszinsen beachten

Erstattungszinsen sind nunmehr als Kapitalkünfte steuerpflichtig. Dies gilt für alle Fälle, in denen die Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist, also auch für Altfälle.

5. Nur noch lineare Abschreibung für bewegliche Güter

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens konnten in Reaktion auf die Krise vorübergehend bis zum 31.12.2010 degressiv abgeschrieben werden. In den ersten Jahren nach der Anschaffung konnte so ein höheres Abschreibungsvolumen die Steuerlast drücken, das in den Folgejahren abnahm. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.1.2011 angeschafft werden, müssen wieder linear, d. h. gleichmäßig über die gesamte Nutzungsdauer, abgeschrieben werden.

6. Häusliches Arbeitszimmer unter Umständen absetzbar

Die alte Regelung zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erachtete das Bundesverfassungsgericht in bestimmten Punkten für verfassungswidrig. Neu ist nun, dass in Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Aufwendungen bis zu 1.250 Euro abgezogen werden können. Die Regelung greift rückwirkend für alle noch offenen Fälle bis zum Jahr 2007.

7. Verlagerung der Buchführung ins Ausland vereinfacht

Die Verlagerung ist nunmehr auch in Drittstaaten möglich. Voraussetzung ist, dass der Datenzugriff in vollem Umfang möglich ist, der Steuerpflichtige keine Mitwirkungspflichten verletzt hat und die Besteuerung nicht beeinträchtigt wird. Eine Zustimmung zum Datenzugriff durch den Staat, in den verlagert wird, ist nicht mehr nötig.

Fortsetzung auf Seite 2

Neue Gesetze	1
Rechnungswesen	2
Destatis	2
NewsTicker	4
Impressum	4

THEMEN DIESER AUSGABE

- » **Recht & Steuern**
Was ändert sich in 2011 für Unternehmen
- » **Controlling**
So verbessern Sie die Liquidität im Unternehmen
- » **Insolvenzen**
Immer weniger Firmeninsolvenzen
- » **ADF NewsTicker**
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständigen Betrieb.



8. Investitionsabzugsbetrag unter alten Voraussetzungen

Krisenbedingt wurden die Anforderungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um in den Genuss der Vergünstigungen zu kommen, heruntergeschraubt. Ab 2011 gelten nun wieder die Schwellenwerte von maximal 235.000 Euro Eigenkapital bzw. 200.000 Euro Jahresgewinn.

9. Ermäßigungen bei Energiesteuern sinken

Als Sparmaßnahme wird die Ermäßigung bei den Steuersätzen von 40 Prozent auf 25 Prozent gesenkt und der Sockelbetrag von 512,50 Euro auf 1.000 Euro erhöht. Der Spitzenausgleich deckt nunmehr nicht mehr 95 Prozent, sondern 90 Prozent der Nettobelastung ab.

11. Steuerschuldumkehr für Schrotthändler und Gebäudereiniger

Wie in der Baubranche erhalten bei Schrotthändlern und Gebäudereinigern ab kommendem Jahr die unternehmerischen Kunden für bestimmte Leistungen eine Nettoabrechnung und müssen selbst die Mehrwertsteuer abführen. Sie haben dafür auch den Vorsteuerabzug. Bei Gebäudereinigern ist zusätzli-

che Voraussetzung für die Steuerschuldumkehr, dass der Rechnungsempfänger selbst in der Branche tätig ist.

10. EU-Vorsteuervergütung aus 2009 noch bis 31.03.2011

Wer noch Umsatzsteuervergütungsansprüche aus 2009 hat, kann diese bis zum 31.3.2011 über das Bundeszentralamt für Steuern einfordern. Die Frist verstreicht regelmäßig am 30.9., wurde aber einmalig wegen technischer Probleme verlängert.

12. Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Die elektronische Übermittlung ist ab kommendem Jahr verpflichtend. Allerdings kann das Finanzamt gestatten, dass weiterhin nach amtlichem Muster eingereicht wird, wenn es dem Steuerpflichtigen nicht zuzumuten ist, elektronisch einzureichen.

Neben den genannten verabschiedeten Änderungen hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung beschlossen, das allerdings noch im Projektstatus verharrt und erst umgesetzt werden muss.

Quelle: IHK Stuttgart

Controlling

So verbessern Sie die Liquidität im Unternehmen

Viele Unternehmen kämpfen regelmäßig mit Liquiditätsproblemen. Oft bleibt nur noch der Weg, den Kontokorrentkredit zu nutzen. Das ist teuer und verschärft die angespannte Liquiditätslage noch, weil ja zusätzlich hohe Zinsen anfallen. Dabei ist es oft gar nicht so schwer, aus eigener Kraft Geldmittel freizusetzen.

Tipp 1: Immer konsequent Skonto ziehen

Gewährt ein Lieferer Skonto, sollte man hiervon unbedingt Gebrauch machen, auch wenn man in diesem Fall den Kontokorrentkredit in Anspruch nehmen muss. Denn durch das Ziehen von Skonto hat man stets finanzielle Vorteile.

Beispiel: Ein Unternehmer kauft bei einem Lieferanten für 1.000 Euro Material. Der Lieferer bietet folgende Zahlungskonditionen: 30 Tage Netto oder 10 Tage 3% Skonto. Zahlt der Unternehmer nach 30 Tagen, muss er die vollen 1.000 Euro entrichten. Zahlt er nach 10 Tagen, muss er lediglich 970 Euro bezahlen. Unterstellt, er hat das Geld nicht zur Verfügung und muss seinen Kreditrahmen ausnutzen, zahlt er bei Zinsen von satten 15% für die verbleibenden 20 Tage 8,08 Euro an Zinsen (970 Euro x 15% / 365 Tage x 20 Tage). Unter dem Strich spart er damit immer noch knapp 22 Euro. Je höher der Betrag, desto größer die absolute Einsparung. Bei einem Jahresvolumen von 100.000 Euro beläuft sich die Einsparung schon auf gut 2.200 Euro.

Tipp 2: Eigenen Kunden Skonto anbieten

Umgekehrt kann es von Vorteil sein, seinen Kunden selbst Skonto anzubieten, da diese dann schneller zahlen und man früher einen Geldeingang verzeichnen kann. Allerdings muss Skonto immer in den Verkaufspreis eines Produktes oder einer Leistung eingerechnet werden, um den eigenen Gewinn nicht zu belasten oder sogar Verluste zu erzielen.

Beispiel: Ein Unternehmer kalkuliert für ein Produkt einen Nettopreis von 500 Euro inkl. einem Gewinn von 40 Euro. Das Unternehmen möchte seinen Kunden die Möglichkeit bieten, 3% Skonto zu ziehen, um den Geldeingang zu beschleunigen. Damit die Kosten gedeckt bleiben und der geplante Gewinn erzielt werden kann, muss der Betrieb die 3% auf die 500 Euro aufschlagen. Wichtig: Wenn Skonto aufgeschlagen werden soll, muss im Hundert gerechnet werden; also 500 Euro = 97% (100% - geplantem Skontosatz). Der gesuchte Wert, von dem der Kunde sich sein Skonto zieht, ist dann 100%. Berechnung für das Beispiel demnach: $500 * 100 / 97 = 515,46$ Euro. Wenn der Kunde von diesem Betrag 3% abzieht, kommt er auf die gewünschten 500 Euro und das Unternehmen erzielt den Nettopreis, den es sich vorstellt.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2:

Wird der Skonto nicht aufgeschlagen, zieht sich der Kunde 3% von 500 Euro ab und somit reduziert sich der Gewinn um 15 Euro (500 Euro – 3% = 485 Euro). Auch, wenn Rabatte in die Kalkulation aufgenommen werden, muss im Hundert gerechnet werden.

Praxis-Hinweis: Skontoersparnis auf der Rechnung ausweisen

Damit ein Kunde sofort sehen kann, wie viel er sparen kann, wenn er unter Ausnutzung der Skontofrist zahlt, kann sowohl der durch Skonto eingesparte Betrag als auch der noch zu entrichtende Wert separat auf der Rechnung ausgewiesen werden, z.B. Rechnungsbetrag 500 Euro abzüglich 3% Skonto = 15 Euro Ersparnis.

Tipp 3: Über längere Zahlungsziele mit Lieferanten verhandeln

Gewährt ein Lieferer keinen Skonto, sollte versucht werden, über längere Zahlungsziele zu verhandeln, etwa eine Auswei-

zung von 20 auf 30 oder 30 auf 40 Tage. Ob man mit den Verhandlungen Erfolg hat, hängt vom Verhandlungsgeschick, von der eigenen bzw. der Marktstellung des Lieferers ab ist und auch davon, ob man selbst bereit ist, im Extremfall den Anbieter zu wechseln. Kommt einem der Lieferer bei den Zahlungsfristen nicht entgegen, kann noch versucht werden, einen Bonus auszuhandeln, wenn man eine bestimmte Menge pro Jahr kauft.

Praxis-Hinweis: Anbieterwechsel gut überlegen

Kann mit einem Lieferer kein Konsens erzielt werden, besteht die Möglichkeit, zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Dies sollte aber nicht nur wegen evtl. längerer Zahlungsfristen geschehen. Vor einem Wechsel muss geklärt werden, ob der neue Anbieter auch in Sachen Qualität, Preise, Lieferterminzuverlässigkeit oder Kulanzverhalten mit dem aktuellen Lieferer mithalten kann. Dies lässt sich z.B. durch Testkäufe und Testreklamationen herausfinden. Ist der neue Anbieter in diesen Dingen schlechter, sollte von einem Wechsel abgesehen werden.

Quelle: ProFirma

Insolvenzen

Immer weniger Unternehmensinsolvenzen

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen hat sich im dritten Quartal erneut auf Jahressicht verringert. Die Verbraucherinsolvenzen dagegen haben im Vergleich zum Vorjahr kräftig zugenommen, wenn auch nicht mehr ganz so stark wie noch im Vorquartal.

Nach einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes lag die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im September mit 1.936 registrierten Fällen um 10,8 Prozent niedriger als im Vorjahresmonat. Bezogen auf den Zeitraum Juli bis September lag die Zahl der Firmenpleiten um 6,7 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Damit hat sich der Rückgang der Unternehmensinsolvenzen im dritten Quartal beschleunigt (2. Quartal: -2,3%). Im ersten Quartal dieses Jahres waren die Firmenpleiten noch auf Jahressicht um 6,7 Prozent gestiegen. Insgesamt wurden in den ersten drei Quartalen dieses Jahres von den deutschen Amtsgerichten dem Statistikamt zufolge 24.483 Unternehmensinsolvenzen gemeldet und damit 0,9 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2009.

Im Vergleich zum Vorjahr weiter aufwärtsgerichtet bleibt dagegen die Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen. So mussten im dritten Quartal erneut 6,5 Prozent mehr Verbraucher Insolvenz anmelden als im Vorjahresquartal. Jedoch hat sich der Anstieg seit Beginn des Jahres deutlich abgeschwächt: Im ersten und zweiten Quartal waren die Verbraucherinsolvenzen noch um 13,0 bzw. 10,1 Prozent über dem Vorjahresniveau gelegen. Im September betrug die Jahresveränderungs-

rate dagegen nurmehr 0,2 Prozent. Insgesamt wurden in den ersten drei Quartalen 81.692 Verbraucherinsolvenzen gemeldet. Das ist ein Anstieg binnen Jahresfrist um 9,5 Prozent.

Unternehmensinsolvenzen, Verbraucherinsolvenzen, Insolvenzen von anderen privaten Schuldern und Nachlässe zusammengenommen wurden in den ersten neun Monaten insgesamt 127.066 Insolvenzen registriert. Das waren 4,7 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2009. Die offenen Forderungen bezifferten die Gerichte in den ersten drei Quartalen 2010 auf 31,2 Milliarden Euro. Im Vorjahr hatten die offenen Forderungen in diesem Zeitraum mit 75,2 Milliarden Euro mehr als das Doppelte betragen. „Dieser starke Rückgang der Forderungen ist darauf zurückzuführen, dass die Gerichte von Januar bis September 2009 mehr Insolvenzen von wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen registrierten als von Januar bis September 2010“, so das Statistikamt.

Ausgehend von der bisherigen Entwicklung rechnet die Statistikbehörde im Jahr 2010 mit insgesamt rund 32.000 Unternehmensinsolvenzen (2009: 32.687) und etwa 110.000 Verbraucherinsolvenzen (2009: 101.102). Insolvenzen anderer privater Schuldner sowie Nachlässe mit eingerechnet gehen die Statistiker für das Gesamtjahr von 170.000 Insolvenzen aus (2009: 162.907).

Quelle: Destatis

ADF NewsTicker

Interessante Gerichtsurteile für den mittelständigen Betrieb

Bank haftet bei fehlerhafter Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Eine Bank hat bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen aus Titeln gegen mehrere Schuldner (hier einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Vollstreckungsmaßnahme wirklich alle Gesellschafter der GbR betrifft, zu denen das Kreditinstitut Geschäftsverbindungen unterhält. Kommt es zu Überweisungen eines Guthabens eines Kunden (Gesellschafter der GbR), der zwar Schuldner des Titels ist, dessen Ansprüche aber nicht gepfändet sind, macht sich die Bank schadensersatzpflichtig.

OLG Brandenburg, AZ.: 4 U 59/06

Vollstreckungsschutz bei Pfändung in das gemeinsame Girokonto von Eheleuten

Nach dem Gesetz sind bestimmte Einkünfte eines Schuldners vor einer Kontopfändung des Gläubigers geschützt (Arbeitseinkommen bis zur Pfändungsfreigrenze, Erziehungsgeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsrenten etc.). Pfändet der Gläubiger den einer Mitschuldnerin und Ehefrau zustehenden Auszahlungsanspruch aus einem Girokontovertrag, können die Eheleute die Vollstreckung abwenden, soweit das Guthaben auf dem Girokonto aus der Überweisung von unpfändbarem Arbeitseinkommen des Ehemannes herrührt.

BGH, AZ.: VII ZB 32/07

Kontopfändung: Gläubiger hat keinen Anspruch auf Kontoauszüge

Der Anspruch eines Kontoinhabers auf Erteilung von Kontoauszügen und Rechnungsabschlüssen ist ein selbstständiger Anspruch aus dem Girovertrag. Dieser Anspruch kann daher bei einer Kontopfändung durch einen Gläubiger des Kontoinhabers nicht als Nebenanspruch mit der Hauptforderung mitgepfändet werden.

Ginge der Auskunftsanspruch des Bankkunden auf den Pfändungsgläubiger über, würde dieser Informationen erhalten, die keine Beziehung zu dem gepfändeten Hauptanspruch auf Auszahlung des positiven Saldos haben. Für den Zahlungsanspruch des Gläubigers ist es nicht notwendig zu erfahren, welche Lastschriften auf Grund der vorrangigen Pfändung zurückgegeben wurden bzw. woher eine Gutschrift kam und welcher Anspruch dieser zugrunde lag. Auch andere berechnete Interessen des Gläubigers auf Aushändigung der Kontoauszüge vermochte der Bundesgerichtshof nicht festzustellen.

BGH, AZ.: XI ZR 90/05

Folgen einer unterbliebenen Drittschuldnererklärung

Bei einer Forderungspfändung erlässt das zuständige Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der dem so genannten Drittschuldner (z. B. Arbeitgeber des Schuldners) durch den Gerichtsvollzieher zugestellt wird. Ab diesem Zeitpunkt ist der Drittschuldner in das Verfahren einbezogen. Er ist dem Gläubiger gegenüber auskunftspflichtig (§ 840 Abs. 1 ZPO). In seiner Drittschuldnererklärung muss er dem Gläubiger mitteilen, inwieweit er die Lohn- und Gehaltsforderungen des Arbeitnehmers anerkennt und zur Zahlung verpflichtet ist.

Kommt der Drittschuldner seiner Erklärungspflicht nicht nach, begründet dies jedoch keinen selbstständigen einklagbaren Anspruch des pfändenden Gläubigers. Diesem kann jedoch ein Schadensersatzanspruch zustehen, wenn ihm durch die unterbliebene Auskunft vermeidbare Kosten entstehen. Aus der Nichteinklagbarkeit des Auskunftsanspruchs schließt der Bundesgerichtshof, dass der Drittschuldner, der nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses die gesetzlich geforderten Angaben nicht abgibt, dem Gläubiger die für ein weiteres Aufforderungsschreiben entstandenen Anwaltskosten nicht erstatten muss.

BGH, AZ.: IX ZR 189/04

Darlehen: keine Sittenwidrigkeit bei abgelehnter Restschuldversicherung

Ein Bankkunde, schloss einen Darlehensvertrag über 40.000 Euro ab. Zunächst kam er seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nach. Als noch ein Rest von 28.000 Euro offenstand, stellte er jedoch die Ratenzahlungen ein und berief sich auf die Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages. Er behauptete, von Anfang an nicht zur Rückzahlung in der Lage gewesen zu sein und sich beim Vertragsschluss in einer Zwangslage befunden zu haben.

Für das Landgericht Coburg war dies nicht nachvollziehbar. Im Zeitpunkt der Kreditaufnahme stand der Mann in einem langjährigen und ungekündigten Arbeitsverhältnis. Entscheidend für das Gericht war ferner, dass er die von der Bank für den Fall von Zahlungsproblemen angebotene Restschuldversicherung abgelehnt hatte und auch nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hatte. Im Ergebnis wurde er zur Rückzahlung des Restdarlehens verurteilt.

LG Coburg, AZ.: 22 O 193/09

Impressum:

ADF InkassoNews ist ein regelmäßiger Informationsdienst der ADF Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH, Postfach 11 01 07, 35346 Giessen | Tel.: 0641 94014-0 | Fax.: 0641 94014-51 | www.adf-inkasso.de | newsletter@adf-inkasso.de | AG Giessen 21 HRB 1345 | GF.: Günther Englert | USt Id-Nr. DE112593658 | © 2011 Alle Rechte vorbehalten